

Handbuch Landwirtschaft Geflügel

Teilnahmebedingungen Programm 2021-2023

1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl Geflügel haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechten und nachhaltigen Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie Geflügelfleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handels machen.

Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf Mastgeflügel haltenden Betrieben (Hähnchenmast, Putenmast) entwickelt.

Dieses Handbuch hält die Teilnahmebedingungen der Initiative Tierwohl Geflügel für Tierhalter fest.

2 Teilnahmebedingungen für Tierhalter

2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der Zugang zur Initiative Tierwohl Geflügel steht allen Geflügelhaltern offen, die Hähnchen oder Puten zur Mast halten und im QS-System oder an einem von QS anerkannten, vergleichbarem Qualitätssicherungssystem lieferberechtigt sind. Alle Mastställe, die sich an einem Ort (gleiche Adresse) befinden, sollten an der Initiative Tierwohl teilnehmen.

Tierhalter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) oder aufgrund behördlicher Anordnungen (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) verpflichtet sind, können an der Initiative Tierwohl teilnehmen, erhalten für die Umsetzung dieser Anforderungen aber kein Tierwohlgeld.

Die Teilnahme an der Initiative ist freiwillig.

2.2 Registrierungs- und Zulassungsverfahren

Tierhalter, die sich für die Teilnahme an der Initiative entscheiden, nehmen über einen landwirtschaftlichen Bündler teil. Für die Registrierung zur Teilnahme gilt folgendes Verfahren:

- a) Tierhalter beauftragen einen landwirtschaftlichen Bündler ihrer Wahl, sie zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl im Programm 2021-2023 zu registrieren. Mit der Beauftragung des Bündlers geben sie folgende Daten mit einer Teilnahmeerklärung an:
 - Stammdaten des Betriebs (u. a. Standort-Nummer (in Deutschland VVO-Nr.), Produktionsart, Adresse, Betriebsleiter, Tierart (bei Puten differenziert nach Hennen und Hähnen), Tierplatzzahlen, pro Jahr gemästete Tiere in kg Lebendgewicht.
 - Datum, ab wann die angegebenen Tierwohlanforderungen erfüllt werden (Umsetzungszeitpunkt). Ab dem angegebenen Datum müssen die Tierhalter die Anforderungen umgesetzt haben und dies im Audit jederzeit nachweisen können.

- Bankverbindung für die Auszahlung der Tierwohlgelte.
 - Steuerliche Veranlagung des Betriebs
- b) Der landwirtschaftliche Bündler meldet den Mäster in der Tierwohl-Datenbank an. Die relevanten Daten werden an die Clearingstelle der Trägergesellschaft weitergeleitet. Betriebe können sich jederzeit anmelden. Einen Anspruch auf Zahlung der Tierwohlgelte durch die Initiative Tierwohl erhält der Mäster mit bestandenem Audit nicht.
- c) Die Tierhalter erhalten Tierwohlgelt für abgegebene Tiere (ab Freigabedatum des Auditberichts) in kg Lebendgewicht, sofern der Schlachtbetrieb diese als Tierwohltiere bei der Initiative Tierwohl meldet. Das Tierwohlgelt wird von der ITW festgelegt, von den teilnehmenden Schlachtunternehmen an die Trägergesellschaft gezahlt und von der Trägergesellschaft an die teilnehmenden Geflügelmäster ausgezahlt. Seine Höhe bemisst sich nach der Menge, die von den teilnehmenden Schlachtunternehmen als angeliefertes ITW-Mastgeflügel an die Trägergesellschaft gemeldet wird und aus dem vom Schlachtunternehmen dafür an die Clearingstelle eingezahlten Tierwohlgelt.
- d) Mäster haben auch die Möglichkeit, ohne Zahlungen von Tierwohlgelt an der ITW teilzunehmen.

2.3 Laufzeit, Kündigung

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Geflügel ist begrenzt auf die Laufzeit des Programms 2021-2023. Die ordentliche Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Anspruch auf Tierwohlgelt bis zum Ende der Teilnahme besteht nur, wenn die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Anforderungen in einem abschließenden Audit nachgewiesen worden ist. Unterbleibt dieser Nachweis, kann die Trägergesellschaft eine Vertragsstrafe gegen den teilnehmenden Betrieb verhängen.

2.4 Umsetzung der Anforderungen, Überwachung, Kontrolle

2.4.1 Umsetzung der Anforderungen/ Programmhandbuch

Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung erkennt der Tierhalter das Programmhandbuch der Initiative Tierwohl, insbesondere die Teilnahmebedingungen für Tierhalter, in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Anforderungen der Initiative Tierwohl, die Teilnahmebedingungen für Tierhalter (Handbuch Landwirtschaft – Teilnahmebedingungen Geflügel), die Kriterienkataloge, die Erläuterungen, die Prüfsystematik und alle weiteren für die Durchführung des Programms relevanten Dokumente sind auf der Website der Initiative Tierwohl unter www.initiative-tierwohl.de in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. In ihrer Gesamtheit bilden sie das Programmhandbuch der Initiative Tierwohl und gelten für den Tierhalter.

Dieses Programmhandbuch kann von den Gremien der Trägergesellschaft laufend weiterentwickelt und geändert werden. Die vom Tierhalter umgesetzten Anforderungen bleiben während der Laufzeit seines Zertifikats ungeachtet dessen aber unverändert.

Dies gilt nicht, wenn Umstände eintreten, die eine Anpassung des Programmhandbuchs und der Anforderungen der Initiative Tierwohl dringend erforderlich machen (z. B. Ereignis- und Krisenfall mit Auswirkung auf das Ansehen und die Reputation der Initiative Tierwohl in der Öffentlichkeit, Änderung der Rechtslage). Die zuständigen Gremien in der Initiative Tierwohl sind ungeachtet anderweitiger Regelungen berechtigt, diese Anpassungen während der Vertragslaufzeit, für die der Tierhalter Ansprüche erworben hat, vorzunehmen.

In diesem Fall ist der Tierhalter zur Umsetzung der Anpassungen verpflichtet. Will er dies nicht, kann er seine Teilnahme an der Initiative Tierwohl außerordentlich kündigen.

2.4.2 Auditierung und Kontrolle

Eine von der Trägergesellschaft zugelassene, vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle überwacht regelmäßig die Umsetzung der Anforderungen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl ab dem von ihm angegebenen Umsetzungszeitpunkt in einem Audit gemäß der ITW-Prüfsystematik nachzuweisen. Eine vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle führt dieses Programmaudit sowie weitere, gemäß ITW-Programmhandbuch vorgesehene Audits durch.

Deren Auditoren sind berechtigt, die

- a) am Standort des Tierhalters angetroffenen Verhältnisse, insbesondere betreffend die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl, im Programmaudit und in allen folgenden Audits durch das Anfertigen von Fotos oder von Kopien der relevanten Unterlagen zu dokumentieren.

Zertifizierungsstellen und Auditoren sind berechtigt, die Dokumente an die in der Initiative Tierwohl zuständigen Stellen weiterzuleiten. Ungeachtet dessen sind Zertifizierungsstellen und Auditoren vom Bündler auf den vertraulichen Umgang mit Dokumenten und Daten aus diesem Betrieb zu verpflichten.

- b) Auditberichte des/r Qualitätssicherungssystems/e (QS-System oder vergleichbares, von der Trägergesellschaft anerkanntes Qualitätssicherungssystem) einzusehen, an dem/denen der Tierhalter mit dem Standort teilnimmt.
- c) Auditberichte für eine Zertifizierung nach EG-Öko-Verordnung (oder darauf aufbauende Bioprogramme) einzusehen, an dem/denen der Tierhalter mit dem Standort teilnimmt.

Die Verweigerung der Einsichtnahme in Unterlagen, der Anfertigung von Kopien oder der Dokumentation durch Fotos können zu einem General-K.O., zum Verlust der Lieferberechtigung in der ITW oder zu einer Sanktionierung führen.

Die Zertifizierungsstelle wird dem Tierhalter nach einem erfolgreichen Programmaudit die Umsetzung der Anforderungen bestätigen. Mit der Freigabe des Auditberichts in der Datenbank ist der Tierhalter in der Initiative zugelassen. Die Zertifizierungsstelle kann den Tierhaltern gemäß Prüfsystematik der ITW ein Zertifikat ausstellen. Das Zertifikat hat eine Laufzeit von drei Jahren ab Freigabedatum des Auditberichts, längstens aber bis zum 30. Juni 2024.

Innerhalb der letzten drei Monate vor Ende der Zertifikatslaufzeit erfolgt das Bestätigungsaudit zur abschließenden Überprüfung der Zulassung bzw. des Zahlungsanspruchs.

Endet die Teilnahme eines Standortes bereits vor Ablauf der (maximal) dreijährigen Zertifikatslaufzeit, ist innerhalb von drei Monaten vor bzw. zwei Wochen nach Beendigung ein Bestätigungsaudit zur abschließenden Überprüfung des Zahlungsanspruchs durchzuführen.

Der Tierhalter muss die von der Zertifizierungsstelle dokumentierten und zertifizierten Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Zertifikats lückenlos umsetzen und die Umsetzung in den nach der Prüfsystematik im Programmhandbuch vorgesehenen Audits nachweisen. Die Trägergesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Audits bei den teilnehmenden Betrieben durchführen zu lassen.

Aus den Feststellungen/Nicht-Feststellungen eines Audits können für Folgeaudits und alle sonstigen Kontrollen keine Rechtsfolgen im Sinne eines Bestandschutzes abgeleitet werden.

Die für das Audit am Standort zuständigen Ansprechpartner, deren Kontaktdaten und die Zeiten seiner besten Erreichbarkeit kann der Tierhalter über seinen Bündler bei der Initiative Tierwohl hinterlegen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die für den Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler umgehend über wesentliche betriebliche Änderungen (z. B. Betriebsleiterwechsel, Ver- und Zupachtung, Stallerweiterung) oder Produktionsänderungen (z. B. bei Puten Umstellung von Hennen- auf Hahnenmast) zu informieren, die Auswirkungen auf die Teilnahme des Betriebs haben und den Bestand des Zertifikats in Frage stellen könnten. Die Zulassung bzw. der Zahlungsanspruch des Tierhalters kann entfallen, wenn betriebliche Änderungen nicht angezeigt und nicht mit Zertifizierungsstelle und Bündler abgestimmt werden.

2.5 Zahlung des Tierwohlgelts

Die Trägergesellschaft zahlt dem anspruchsberechtigten Tierhalter für die Umsetzung der Anforderungen für die Dauer seiner Zulassung ein Tierwohlgelt für die abgegebenen Tiere in kg Lebendgewicht, die das Schlachtunternehmen als Tierwohltiere bei der Initiative Tierwohl meldet und für die das Schlachtunternehmen ein Tierwohlgelt an die Clearingstelle abführt. Die Trägergesellschaft wird den Anspruch auf Tierwohlgelt für ITW-Mastgeflügel auf Grundlage der Mengenmeldung des abnehmenden Schlachtunternehmens ermitteln. Etwaige Mengendifferenzen sind unmittelbar mit meinem abnehmenden Schlachtunternehmen zu klären.

2.5.1 Zahlungstermin

Das von der Clearingstelle festgesetzte individuelle Tierwohlgelt wird drei Monate nach Ende eines Kalenderquartals an den Tierhalter ausgezahlt.

2.5.2 Höhe des Zahlungsanspruchs

Die Trägergesellschaft zahlt den anspruchsberechtigten Tierhaltern für die Umsetzung der dokumentierten Anforderungen während der Laufzeit des Zertifikats ein Tierwohlgelt. Das Tierwohlgelt beträgt ab dem 01.01.2021 (Netto):

- 2,75 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Hähnchen
- 3,25 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Putenhennen
- 4,0 ct pro Kilogramm Lebensgewicht bei Putenhähnen

2.6 Verlust der Lieferberechtigung, Sanktionen

Im Fall der Nichtumsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl

- a) verliert der Tierhalter seine Lieferberechtigung in der ITW und den mit der Lieferberechtigung verbundenen Anspruch auf Zahlung des Tierwohlgelts.

Mit dem Verlust der Lieferberechtigung infolge Nichtumsetzung der Anforderungen endet seine Teilnahme an der ITW. Die mit seiner Teilnahme verbundenen Ansprüche entfallen für die Zukunft. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, das dem Tierhalter für den angemeldeten Standort ggf. ausgestellte Zertifikat zurückzufordern.

Die Lieferberechtigung für einen Betrieb kann auch vorübergehend entfallen, wenn ein ITW-Audit zwar bestanden wird, jedoch Abweichungen von den Basiskriterien des QS-Systems oder eines vergleichbaren anerkannten Qualitätssicherungssystems festgestellt werden.

In diesem Fall wird die Lieferberechtigung erst wieder erteilt, wenn gegenüber der Zertifizierungsstelle die Umsetzung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen nachgewiesen und diese in der ITW-Datenbank als behoben gekennzeichnet wurden.

- b) kann eine Vertragsstrafe von der Trägergesellschaft nach billigem Ermessen festgesetzt werden. Sie orientiert sich ihrer Höhe nach an dem Tierwohlergelt, das der Tierhalter für die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl erhalten hat. Maßgeblich für die Bemessung der Vertragsstrafe ist der Zeitraum, der seit dem letzten bestandenen Audit (Programmaudit, Bestätigungsaudit, ggf. Bestandscheck) vergangen ist, sofern der Tierhalter die Umsetzung der Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachweisen kann (Beweislastumkehr). Ihr Anspruch auf zukünftige Zahlungen entfällt. Der Tierhalter kann die Höhe der Vertragsstrafe im Einspruchsverfahren überprüfen lassen.
- c) kann der Tierhalter von der Trägergesellschaft von der weiteren Teilnahme an der Initiative Tierwohl vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Mit dem vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss entfällt seine Lieferberechtigung in der ITW und entfallen seine Ansprüche aus seiner Teilnahme.
- d) behält sich die Trägergesellschaft in besonders schwerwiegenden Fällen die Erstattung einer Strafanzeige vor.

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung (QS-System und vergleichbare, von der Trägergesellschaft anerkannte Qualitätssicherungssysteme) werden Informationen, die für die Erreichung der Ziele dieser Initiative relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind.

2.7 Kritische Ereignisse

Der Tierhalter ist verpflichtet, den Bündler, die Trägergesellschaft und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse zu informieren, die für die Initiative Tierwohl von Bedeutung sind. Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswerte oder die Initiative Tierwohl im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können.

Hierzu zählen insbesondere

- a) alle Abweichungen von den Anforderungen der Initiative Tierwohl, wenn diese Abweichungen das Tierwohl und die Tiergesundheit gefährden können.
- b) alle gegen den Tierhalter eingeleiteten strafrechtlichen oder aufsichtsbehördlichen Ermittlungsverfahren, wenn diese Verfahren direkt oder indirekt auf die Sicherstellung oder die Umsetzung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen ausgerichtet sind.
- c) alle den Standort betreffenden Medienrecherchen, kritische Medienberichte sowie öffentliche Proteste, die direkt oder indirekt Fragen des Tierwohls oder den Tierschutz zum Gegenstand haben.

2.8 Anforderungen

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter für den Fall ihrer Zulassung, die Anforderungen der Initiative Tierwohl Geflügel ab dem bei der Registrierung angegebenen Umsetzungszeitpunkt an allen gemeldeten Standorten umzusetzen.

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter zudem, den jeweiligen Schlachtbetrieben die Weitergabe der erweiterten Befunddaten an die von der Trägergesellschaft beauftragte Stelle zu gestatten.

Können die Tierhalter die Umsetzung der Anforderungen in den Audits nicht vollumfänglich nachweisen, verlieren sie ihre Lieferberechtigung in der Initiative Tierwohl. Für eine erneute Zulassung zur Initiative Tierwohl muss ein neues Programmaudit durchgeführt werden.

2.8.1 Anforderungen für Geflügelmastbetriebe

Alle aufgeführten Anforderungen müssen eingehalten werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version).

Nr.	Anforderungen
1.1	QS-Basiskriterien (Bewertung entsprechend QS-Prüfsystematik)
1.2	Bezug von Eintagsküken aus QS-Brütereien
1.3	Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit
1.4	Handlungsanweisungen zum Vorausställen (nur Hähnchen)
1.5	Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern
1.6	Teilnahme am Tierwohlkontrollprogramm
1.7	Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten
1.8	Vergrößertes Platzangebot
1.9	Stallklimacheck
1.10	Tränkwassercheck

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs
 Schedestraße 1 - 3
 53113 Bonn
 Tel +49 228 336485-0
 info@initiative-tierwohl.de